



Antrag Nr. 5b zur 1. a.o. Beiratstagung am 12.06.2013

Antrag: Vorschriften der Werbung auf der Spielkleidung

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 12.06.2013 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes werden der § 1 Absatz 4 sowie § 6 Absatz 1 und 3 in ihrer bisherigen Fassung gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Absatz 4 Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose

Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose gemäß § 6 Nr. 1 und 3 dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zulässig, wobei Trikotärmel und Hose von unterschiedlichen Sponsoren genutzt werden dürfen.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, können die Vereine für ihre betreffenden Mannschaften in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmel- und Hosenwerbung haben. Dieser darf auf dem Ärmel und der Hose jeweils nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

§ 6 Absatz 1

Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite sowie der rechte Ärmel im Oberarmbereich des Trikots und die Vorderseite des rechten Beines im Hosenbereich.

§ 6 Absatz 3

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels sowie des Hosenbeines jeweils 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Begründung:

Mit Einführung der neuen Regionalliga Nord der Herren wurde es den teilnehmenden Vereinen unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Landesverbänden gestattet, auch im Bereich der Hose Werbung aufzubringen, so dass in der Spielserie 2012/13 die Situation eingetreten ist, dass Vereine, welche im SHFV beheimatet sind, und mit ihrer 1. Mannschaft in der Regionalliga Herren am Spielbetrieb teilnahmen, zwar für ihre 1. Mannschaft Werbung auf der Hose generieren durften alle anderen Mannschaften dieses Vereins sowie alle anderen Vereine, die ausschließlich im SHFV am Spielbetrieb teilnahmen, aufgrund der allgemeinverbindlichen Vorgaben der Vorschriften über die Werbung auf der Spielkleidung seitens des DFB dieses Recht nicht inne hatten.

Da mittlerweile die Rechtsprechung in Niedersachsen es allen Vereinen ermöglicht hat, auch Werbung auf der Hose zu generieren, war es die Intention des SHFV nicht zuletzt



auch auf Drängen zahlreicher Vereine aus dem SHFV auf DFB-Ebene einen Vorstoß zu unternehmen, dass in allen anderen Spielklassen unterhalb der Regionalliga ebenfalls Hosenwerbung erlaubt wird.

In den vergangenen Tagen signalisierte der DFB nunmehr, dass er es den Landesverbänden anheimstellt, die Vermarktung der Hose zu ermöglichen und der Vorstand des SHFV ist der Auffassung, dass es unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dringend geboten ist, es allen Vereinen innerhalb des SHFV zu ermöglichen, innerhalb vorgegebener Rahmen Werbung auf der Hose aufzubringen.

Obiger Antrag soll diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.